

Benutzungsordnung

für die Gemeindehalle der Ortsgemeinde Hahnheim
(beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 7.12.04, zuletzt geändert in der
H/F/S-Ausschußsitzung am 25.3.09)

Die Gemeinde Hahnheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin der Gemeindehalle die Benutzung der Einrichtung für Veranstaltungen.

Da das Gebäude gleichzeitig auch als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde Hahnheim dient, steht die Gemeindehalle auch allen kulturtragenden Vereinigungen und dorfgemeinschaftlichen Veranstaltern sowie Privatpersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Benutzer dieser mit erheblichem Kostenaufwand errichteten und zu unterhaltenen öffentlichen Einrichtung sind verpflichtet, die Kosten für den Betrieb so gering wie möglich zu halten. Die Nutzer/Mieter haben das Gebäude, dessen Einrichtungen und das umliegende Grundstück mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln.

Dies vorausgesetzt wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen.

§ 1

Benutzung

(1) Die Nutzung der Gemeindehalle ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Schlüssel für die Gemeindehalle sind vom Ortsbürgermeister/in oder von einem durch diese(n) Beauftragten (z. B. Hausmeister) frühestens am Abend vor der Veranstaltung gegen Quittung auszuhändigen und sind dort am Tage nach der Veranstaltung bis spätestens 18.00 h wieder abzugeben. In Ausnahmefällen können Sonderregelungen vereinbart werden.

(2) Bei Übergabe und Rücknahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Benutzungsordnung ist als Anlage dem Protokoll beigefügt.

(3) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer/Mieter für alle entstehenden Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.

(4) Eine Unter- oder Weitervermietung der Gemeindehalle durch den Nutzer/Mieter ist untersagt.

§ 2

Haftung

(1) Der Nutzer/Mieter trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung der Gemeindehalle ausgelöst werden.

(2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den Einrichtungsgegenständen sowie an den Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Gemeinde Hahnheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Nutzer/Mieter ist verpflichtet, für die Dauer der Nutzung der Gemeindehalle eine Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere bezüglich der Schließanlage) abzuschließen. Der Versicherungsschutz ist nachzuweisen.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Hahnheim. Der/ die Ortsbürgermeister(in), die Beigeordneten, der Hausmeister und der Nutzer/Mieter üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar in dieser Reihenfolge.

§ 4

Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer/Mieter auf seine Kosten einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen. Folgende ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden:

a. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich (mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich.

Zuständig hierfür ist die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim, Fachbereich Bürgerdienste, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim.

b. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

Nach dem Bundesseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speiseeis usw. gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder sonst in den Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein.

Nähere Auskunft erteilt das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in

Ingelheim oder das Gesundheitsamt in Mainz.

c. Lärmschutz

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22.00 h bis 7.00 h ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das Gleiche gilt von 13.00 h bis 15.00 Uhr.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen entsprechend vermeidbar gestört werden. Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortpolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind.

d. Sperrzeitregelung

Gem. § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit verkürzt werden.

Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung.

e. Ordnereinsatz

Der Einsatz von Ordnern, die als solche erkennbar sein müssen, kann verlangt werden. Diese haben u.a. dafür zu sorgen, dass die Rettungswege frei gehalten werden. Der Nutzer/Mieter wird im Übergabeprotokoll auf die Rettungswege hingewiesen. Die Ordner haben auch für die Einhaltung der Nachtruhe vor der Gemeindehalle zu sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

Die Zahl der Ordner richtet sich nach der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl. Hierbei kann bei bis zu 200 Besuchern von 8 Ordnern ausgegangen werden. Der Ordnereinsatz erhöht sich für 50 weitere Besucher um je einen zusätzlichen Ordner. Die Ordner müssen einen weisungsbefugten Leiter haben, welcher während der gesamten Veranstaltung ansprechbar und erreichbar ist.

f. Versicherungsschutz

Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), welche im Rahmen der Veranstaltung entstehen. Daher muss der Nutzer/Mieter für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen Dritter sorgen.

Der Nutzer/Mieter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung besteht.

g. Sanitätshilfe

Je nach Größe und Art der Veranstaltungen ist die ausreichende Sanitätshilfe sicherzustellen.

h. Abfallbeseitigung

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, den Veranstaltungsplatz sowie die nähere Umgebung (Gemeindegrundstücke, Freier Platz) zu reinigen. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

i. Die Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

j. Vorbehalte

Unberührt von dieser Vereinbarung sind ordnungsbehördliche Maßnahmen und Auflagen

§ 5

Gebühren

Die Nebenkosten werden ganzjährig durch Ablesen der Zählerstände bei Übergabe und Rücknahme der Hallenschlüssel ermittelt. Bei Überschreiten der Pauschale in den Monaten Oktober bis April werden die darüber hinausgehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Kautionszahlung ist auf das Konto Volksbank Rhein-Selz, BLZ 55091200 Kto.-Nr. 502 00000, Stichwort: Gemeindehalle Hahnheim einzuzahlen. Nach Rückgabe der Halle werden die Kosten mit der Kautionszahlung verrechnet.

(1) Nutzungsgebühr für die Halle (270 m²):

- für die **Hahnheimer Vereine** 150,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 40,00 € erhoben. / Kautionszahlung 300,-- €

- für **Hahnheimer Privatpersonen** 200,-- € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 40,00 € erhoben. / Kautionszahlung 300,-- €

- für **auswärtige private Nutzer/Mieter** 300,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 40,00 € erhoben. /Kautionszahlung 300,-- €

- für **gewerbliche Nutzer/Mieter** 500,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein pauschaler Zuschlag von 40,00 € erhoben./ Kautionszahlung 300,-- €

Die Schlüsselübergabe erfolgt am Abend vor der Veranstaltung, die Rückgabe am Tag nach der Veranstaltung, spätestens um 18.00 Uhr. Bei früherer Schlüsselübergabe oder späterer Rückgabe werden Mietkosten für weitere Tage fällig.

(2) Nutzungsgebühr für den Nebenraum (81 m²):

- für **Hahnheimer Vereine** 50,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben./ Kautionszahlung 100,-- €

- für **Hahnheimer Privatpersonen** 75,-- € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben./ Kautio n 100,-- €

- für **auswärtige private Nutzer/Mieter** 125,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis April wird ein Zuschlag von 25,00 € erhoben. / Kautio n 100,-- €

- für **gewerbliche Nutzer/Mieter** 200,00 € + Nebenkosten. Von Oktober bis März wird ein pauschaler Zuschlag von 25,00 € berechnet. / Kautio n 100,--€

Die Schlüsselübergabe erfolgt am Abend vor der Veranstaltung, die Rückgabe am Tag nach der Veranstaltung, spätestens um 18.00 Uhr. Bei früherer Schlüsselübergabe oder späterer Rückgabe werden Mietkosten für weitere Tage fällig.

(3) Die durch die Nutzung der Gemeindehalle entstehenden Kosten für Handtücher, Toilettenpapier, Seife und Reinigungsmittel werden im Übergabeprotokoll erfasst und sind der Gemeinde Hahnheim zu erstatten.

§ 6

Reinigung

Die Halle und die genutzten Nebenräume, insbesondere die sanitären Anlagen, die Küche und die Einrichtungsgegenstände, sind gründlich gereinigt zu übergeben. Dazu sind die in der Halle vorhandenen, insbesondere für den Hallenboden bestimmten, geeigneten Reinigungsmittel zu verwenden. Sollte die Sauberkeit nicht den Anforderungen entsprechen, erhält der Nutzer/Mieter die Möglichkeit, innerhalb eines Tages nachzubessern. Erfolgt dies nicht oder nicht in ausreichendem Maße, ist die Gemeinde befugt, einen professionellen Reinigungsdienst zu Lasten des Nutzer/Mieters zu beauftragen. Diese Kosten werden bei der Kautio n einbehalten.

§ 7

Besondere Bestimmungen

(1) Der Nutzer/Mieter hat darauf zu achten, dass die Außenanlagen in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden.

(2) Der Nutzer/Mieter hat darauf zu achten, dass bei der Verpflegung der Besucher grundsätzlich kein Einweggeschirr und keine Plastikbestecke, sondern Porzellan- geschirr, Gläser sowie Metallbestecke benutzt werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Nutzer/Mieter, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Verwaltung von der weiteren Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden.

(2) Extremistische Gruppierungen und Einzelpersonen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Benutzungsordnungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform.

(3) Jedem Nutzer/Mieter ist ein Abdruck dieser Benutzungsordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan und/oder die Bestätigung der Anmeldung (§ 1) und die Aushändigung der Benutzungsordnung wird diese durch den Veranstalter anerkannt.

Hahnheim, 30.04.09

Gemeindeverwaltung